



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Handelsbilanzrecht

Bilanzpolitik und Bilanzanalyse

Rechtsstand: 2020

Inhalt

1	Bilanzpolitik.....	1
1.1	Definition.....	1
1.2	Ziele der Bilanzpolitik	1
1.3	Bilanzpolitische Instrumente	2
1.3.1	Sachverhaltsgestaltungen	2
1.3.2	Sachverhaltsabbildungen	3
1.4	Ansatzwahlrechte	3
1.4.1	Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	4
1.4.2	Disagio	4
1.4.3	Aktive latente Steuern.....	4
1.4.4	Altzusagen/mittelbare Pensionszusagen	5
1.5	Bewertungswahlrechte	5
1.5.1	Bewertung des Anlagevermögens.....	5
1.5.1.1	Abschreibungen.....	5
1.5.1.2	Außerplanmäßige Abschreibungen	5
1.5.1.3	Herstellungskosten.....	6
1.5.2	Bewertung des Umlaufvermögens	6
1.5.2.1	Bewertung der Vorräte: Bewertungsvereinfachungsverfahren	6
1.5.2.2	Bewertung der Forderungen	7
1.5.3	Bewertung der Rückstellungen	7
2	Bilanzanalyse.....	8
2.1	Definition und Ziele	8
2.2	Teilanalysen.....	10
3	Vermögensstrukturanalyse.....	13
3.1	Anlagenintensität	13
3.1.1	Sachanlagenintensität	13
3.1.2	Umlaufintensität	13
3.2	Vorratsanalyse.....	14
3.2.1	Vorratsintensität	14
3.2.2	Umschlagshäufigkeit der Vorräte.....	14
3.2.3	Umschlagsdauer der Vorräte	14

3.3	Forderungsanalyse	14
3.3.1	Umschlagshäufigkeit der Forderungen	15
3.3.2	Kundenziel	15
4	Kapitalstrukturanalyse.....	16
4.1	Eigenkapitalquote.....	16
4.2	Fremdkapitalquote	16
4.2.1	Verschuldungsgrad	16
4.2.2	Verschuldungskoeffizient	16
5	Horizontale Bilanzstrukturanalyse	17
5.1	Deckungsgrade	17
5.2	Working Capital	17
5.3	Finanzwirtschaftliche Analyse	17
6	Rentabilitätsanalyse	19
6.1	Eigenkapitalrentabilität	19
6.2	Gesamtkapitalrentabilität	19
6.3	Umsatzrentabilität.....	19
7	Erfolgsquellenanalyse.....	21
8	Aufwandsstrukturanalyse.....	23
8.1	Materialintensität.....	23
8.2	Personalintensität	23
8.3	Zinsdeckungsgrad	23
9	Beschränkungen der Bilanzanalyse	24
	Haftungsausschluss.....	25
	Copyright.....	25

1 Bilanzpolitik

1.1 Definition

- 1 Bilanzpolitik dient dazu, das im Jahres- oder Konzernabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – im zulässigen Rahmen der gesetzlichen Regelungen (keine Bilanzmanipulation oder -fälschung) – bewusst und zielgerichtet zu gestalten. Zutreffender ist der Begriff **Jahresabschlusspolitik**, da neben der Bilanz v.a. auch die Gewinn- und Verlustrechnung und die Anhangangaben sowie ggfs. auch der Lagebericht (als weiteres Rechnungslegungsinstrument neben dem Abschluss) betroffen sind.
- 2 Bilanzpolitik wird vorgenommen
 - ▶ um Meinungen, Beurteilungen und Entscheidungen der Adressaten des Abschlusses bzw. der Stakeholder des Unternehmens wie Anteilseigner, Banken, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Finanzanalysten und die Öffentlichkeit zu beeinflussen sowie
 - ▶ um rechtliche oder vertragliche Folgen (z.B. Ausschüttungen, ergebnisorientierte Vergütungen, Einhaltung von Kreditbedingungen, Größenkriterien des § 267 oder § 293 HGB) und – über das Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 S. 1 EStG – auch Steuerzahlungen zu beeinflussen.
- 3 Mittels Bilanzpolitik werden von Unternehmen „in guten Zeiten“ **stille Reserven** gelegt, um diese in wirtschaftlich schlechten Zeiten aufzulösen und die Ergebnisse zu glätten.
- 4 Bilanzpolitik sollte – wenn sie denn überhaupt betrieben wird – mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Zum einen verhindern die **Stetigkeitsgrundsätze** für den Ansatz (§ 246 Abs. 3 HGB), die Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) sowie die Gliederung (§ 265 Abs. 1 HGB) ein regelmäßiges „Umschwenken“. Zum anderen resultieren aus den in einem Jahr ergriffenen bilanzpolitischen Maßnahmen in der oder den Folgeperioden gegenteilige Effekte.

Beispiel: Werden die hergestellten Vorräte durch bilanzpolitische Maßnahmen im Jahr 01 „hochbewertet“, wodurch der Jahresüberschuss in 01 steigt, stellen diese im Folgejahr 02 beim Verkauf Wareneinsatz dar und der höhere Wareneinsatz mindert den Gewinn in 02. Viele bilanzpolitische Maßnahmen sind ein kurzfristiges „Strohfeuer“.



- 5 Die von einem Unternehmen oder Konzern ausgeübte Bilanzpolitik ist im Anhang des Abschlusses zum Großteil offensichtlich, da dort
 - ▶ zum einen die auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden müssen (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 313 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 HGB);
 - ▶ zum anderen Abweichungen – z.B. ausgelöst durch bilanzpolitische Maßnahmen – von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet sowie deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt werden muss (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 313 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 HGB).

1.2 Ziele der Bilanzpolitik

- 6 **Ziele** und **Ausrichtung** der Bilanzpolitik können unterschiedlich sein. Man unterscheidet:
 - ▶ **Progressive Bilanzpolitik:** Es sollen möglichst hohe Gewinne und ein hohes Nettovermögen ausgewiesen werden, um
 - das Unternehmen (und die Geschäftsführung) als erfolgreich zu präsentieren,
 - neue Investoren und Kreditgeber anzusprechen,

- hohe an die Unternehmensperformance gekoppelte variable Vergütungen zu erzielen,
 - hohe Dividenden ausschütten zu können,
 - das Unternehmen zu hohen Preisen verkaufen oder an die Börse bringen zu können oder
 - Kreditbedingungen (sog. Covenants) einzuhalten.
- ▶ **Konservative Bilanzpolitik:** Es sollen möglichst geringe Gewinne und ein geringes Nettovermögen ausgewiesen werden, um
- „Begehrlichkeiten“ der Aktionäre (Dividenden, die zu einem Liquiditätsabfluss führen), Arbeitnehmer und Gewerkschaften (Lohnforderungen), Kunden (Verhandlungsspielraum) zu entgehen,
 - die Steuerlast zu verringern oder
 - als neuer Geschäftsführer erst mal „aufzuräumen“ und alle Probleme und Altlasten als Rückstellungen, Wertberichtigungen und außerplanmäßige Abschreibungen abzubilden, um später umso eindrucksvoller „aus dem Tief aufsteigen“ zu können.
- ▶ **Moderate Bilanzpolitik:** In Summe liegt die Bilanzpolitik in der Mitte, ggfs. werden Gewinnglättungen (ohne große Ausschläge in den einzelnen Jahren) angestrebt, um Unruhe bei Aktionären, Gläubigern usw. zu vermeiden, Analystenprognosen punktgenau zu erreichen oder das Budget zu erfüllen.

1.3 Bilanzpolitische Instrumente

7 Zu den bilanzpolitischen Instrumenten zählen:

- ▶ Sachverhaltsgestaltungen.
- ▶ Sachverhaltsabbildungen:
 - materielle Bilanzpolitik: Ansatz und Bewertung
 - (Explizite) Wahlrechte
 - Ermessensspielräume
 - Formelle Bilanzpolitik: Ausweis und Darstellung (in Bilanz, GuV, Anhang und ggfs. Lagebericht).

1.3.1 Sachverhaltsgestaltungen

8 **Sachverhaltsgestaltungen** liegen vor, wenn reale Transaktionen oder zeitliche Verlagerungen vorgenommen werden, um ein bestimmtes Ergebnis in der bilanziellen Abbildung zu erreichen.

9 Sachverhaltsgestaltungen können kurzfristig, operativ bzw. „schnell“ wirken, z.B. indem

- ▶ vor dem Bilanzstichtag Immobilien oder Maschinen aus dem Anlagevermögen verkauft werden (Anlagevermögen sinkt, Umlaufvermögen steigt),
- ▶ Wareneingänge vor dem Jahreswechsel nicht mehr angenommen werden, um die Vorräte und Verbindlichkeiten niedrig zu halten,
- ▶ Rechnungen vor dem Jahresende nicht mehr bezahlt werden, um die Liquidität zum Bilanzstichtag hoch zu halten oder
- ▶ Aufwendungen verschoben werden (z.B. Reparaturen, die eigentlich im alten Jahr hätten erledigt werden müssen, aber auf das Folgejahr verschoben werden), um das Jahresergebnis nicht zu belasten.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de